

GEBÜHRENORDNUNG

der Wassergenossenschaft
Schwand i.l.



Einstimmig beschlossen bei der Ausschusssitzung am 22.01.20 als Rechtsgrundlage für die Gebührevorschreibung.

Anwesende:	Thaller Michael	Obmann
	Priewasser Josef	Obmann-Stvtr.
	Hangöbl Herbert	Kassier
	Grömer Birgit	Schriefführerin
	Gruber Albert	Wasserwart

Für die Versorgung mit Trink-, Nutz- und Löschwasser einschließlich der notwendigen Speicherungs- und Schutzmaßnahmen, sowie der Errichtung, den Betrieb und der Erhaltung der genossenschaftlichen Anlagen der Wassergenossenschaft Schwand werden nachstehende Gebühren eingehoben:

§ 1 Anschlussgebühr

- 1) Für den Anschluss von Grundstücken an die genossenschaftseigene Wasserversorgungsanlage wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 2) Diese Gebühr beinhaltet u.a. Anteile für Errichtung und Bestandserhaltung der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage.
Die Tatsächlichen Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung ab der Hauptleitung in das angeschlossene Grundstück sind vom Grundstückseigentümer zu tragen. Vom Mitglied verursachte Änderungen oder die Auffassung der Anschlussleitung sind vom Grundstückseigentümer zur Gänze zu tragen.
- 3) Werden für eine Liegenschaft mehrere Anschlüsse an die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert zu entrichten.
- 4) Für jeden Anschluss einer Liegenschaft wird ab 01.01.2020 eine Anschlussgebühr von **€ 2.200,00** verrechnet.
In den Folgejahren wird die Anschlussgebühr im entsprechenden Ausmaß um den jeweiligen VPI (Verbraucherpreisindex) erhöht.
- 5) Der Anschlussgebühr ist folgender maximaler Wasserverbrauch pro Jahr zugrunde gelegt:
Wohnhäuser, sowie gewerblich und sonstig genützte Objekte **200 m³**

- 6) Bei Wohnanlagen (wie z.B. GEWOG, LAWOG, GWB, ...) wird aufsteigend ab der 2. Wohneinheit (WE) wiederum je vorhanden WE ein Steigerungskontingent von je 100m³ hochgerechnet.

§ 2 Baukostenbeitrag

Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die WG-Schwand zu erbringen bzw. schon erbracht worden, ist die WG-Schwand berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die WG-Schwand festgelegt.

§ 3 Kostenaufteilung

- 1) Jeder Hausanschlussschieber, sowie die Hausanschlussleitung und die Wasserzählergarnitur sind vom Anschlusswerber zu bezahlen.
- 2) Der Hausanschlussschieber für die Hausanschlussleitung ist nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund zu errichten.

§ 4 Ergänzungsgebühr

- 1) Bei einer nachträglichen Änderung des Wasserverbrauches durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbauten, sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Erweiterung des Wasserverbrauches eingetreten ist.
- 2) Wurde eine 10%ige Überschreitung des in §1 Pkt. R festgelegten maximalen Wasserverbrauches über den Zeitraum der letzten 2 Jahre festgestellt, muss der Hausbesitzer ein weiteres Teilkontingent nachkaufen.

Die Größe des Teilkontingents wird folgendermaßen festgelegt:

Wohnhäuser, sowie gewerblich und sonstig genützte Objekte **100 m³**

Der Preis des Teilkontingentes wird aktuell mit **€ 370,00** festgelegt. (1/6 der Anschlussgebühr – aufgerundet); zukünftige Anpassung entsprechend VPI.

§ 5 Instandhaltungsbedingungen

- 1) Versorgungsleitungen: sind Wasserleitungen einschließlich aller Einbauten, wie Schieber, Hydranten u.a., innerhalb des Versorgungsgebietes, von der die Hausanschlussleitungen abzweigen. Die Instandhaltungskosten der Versorgungsleitungen werden zur Gänze von der WG getragen.

- 2) Hausanschlussleitungen: sind Rohrleitungen zwischen der Versorgungsleitung und der Übergabestelle. Die Hausanschlussleitung beginnt direkt an der Versorgungsleitung, unabhängig vom Standort des Absperrschiebers für den Hausanschluss. Sitzt der Absperrschieber (mit Anbohrschelle) direkt an der Versorgungsleitung, so zählt dieser auch bereits zum Hausanschluss. Die gesamten Instandhaltungskosten (z.B. Arbeitszeit) sind vom WG-Mitglied zu tragen, mit Ausnahme des benötigten Materiales (das sind Rohrleitungen und Schieber) welches von der WG-Schwand bezahlt wird.
- 3) Die Kosten für Rekultivierung und Flurschäden sowie Asphaltierungsarbeiten, hervorgerufen durch Instandhaltungsarbeiten sind vom jeweiligen Mitglied zu tragen.
- 4) Auftraggeber für Instandhaltungsarbeiten oder Reparaturen ist immer die WG-Schwand

§ 6 Sonderregelung

- 1) Sofern die Vorschriften einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeiteinrichtungen etc., ist die WG-Schwand berechtigt, in Anlehnung an die erstellte Bedarfseigentabelle eine gesonderte Anschlussgebühr vorzuschreiben.
- 2) Die Mindestanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.

§ 7 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an der genossenschaftseigenen Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke haben eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) In der Bereitstellungsgebühr ist auch die Miete für die durch die WG beigestellten Wasserzähler enthalten.
- 3) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für Wasserzähler mit einem Bereich von

3 – 5 m ³ /h pro Jahr und Anschluss	€ 30,00
7 – 10 m ³ /h pro Jahr und Anschluss	€ 35,00
bis 20 m ³ /h pro Jahr und Anschluss	€ 40,00
- 4) Die Bereitstellungsgebühr ist für jeden Wasserzähler einzeln zu entrichten.
- 5) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser beträgt für jeden angefangenen Kubikmeter (m³) ab dem 01.01.2020 **€ 0,88**. Erhöhungen der Wasserbezugsgebühr werden in den jeweiligen Mitgliederversammlungen bekanntgegeben und zur Abstimmung vorgelegt.

- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet wird, aber die Möglichkeit zur Wasserentnahme besteht bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, beträgt für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges die Pauschalgebühr pro Jahr € 50,00. Die Wasserbezugsgebühr wird sowohl für den Monat in dem die Anmeldung erfolgt als auch für den Monat, in dem die Abmeldung des Wasserbezuges der WG bekanntgegeben wird, voll berechnet.
- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der WG geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch der vorangegangenen Kalenderjahre und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen. Sollte dies nicht möglich sein, so wird der Wasserverbrauch entsprechend den Richtlinien des Wasserwirtschaftsfonds ermittelt.

§ 8

Zahlungsmodalitäten

- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasserleitungsanschlussgebühr gemäß § 1 Pkt. 4 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG-Schwand.
- 2) Die Gebührenschuld für den Baukostenbeitrag und für die Bereitstellungsgebühr entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung. Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem Tag des Beginnes der Wasserentnahme. Die Gebührenschuld für eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr nach § 4 entsteht mit der Herstellung der Bestandsänderung.
- 3) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits aufgrund vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Wasseranschlussgebühr, erwächst kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages.
- 4) Alle Gebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Vorschreibung zu bezahlen.
- 5) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag 10 % Verzugszinsen zur Verrechnung.
- 6) Die Wasserbezugsgebühren werden 1-mal pro Jahr abgerechnet.
- 7) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz eingefordert.
- 8) Bei Zahlungen mittels Überweisungsschein werden die dafür entstehenden Mehrkosten (Porto für Zustellung, Zahlscheingebühren) an das Mitglied weiterverrechnet.

**§ 9
Umsatzsteuer**

Bei allen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren ist eine Umsatzsteuer von 10 % enthalten.

**§ 10
Schlichtung bei Streitigkeiten**

- 1) Bei Streitigkeiten, die sich aus dem genossenschaftlichen Verhältnis ergeben, sind die satzungsmäßigen Regelungen heranzuziehen.
- 2) Bei sonstigen Rechtsstreitigkeiten sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

**§ 11
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

- 1) Die Gebührenordnung tritt am 22.1.20 in Kraft
- 2) Die alte Gebührenordnung vom 27.03.2013 sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der WG-Schwand treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- 3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Gebührenordnung sind der Gebührenordnung beizufügen.

Handwritten signatures:

Hongelbeck *Hörsing*
Pfeiffer *Stoll*
Grottel *Jahr*

